



A-Post
Gemeinderat Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

11. August 2023

Geschäft Nr. 22-9123
Gemeinde Neckertal - Grundbuchkreis Neckertal:
Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

2009 vereinigten sich die Gemeinden Brunnadern, Mogelsberg und St. Peterzell zur Gemeinde Neckertal. Für eine einfachere und einheitliche Handhabung der Schutzbestimmungen hat die Gemeinde entschieden, die bisherigen Schutzverordnungen sowie weitere Schutzbestimmungen aufeinander abzustimmen und materiell zusammenzuführen.

Am 1. Januar 2023 hat die Gemeinde Neckertal zudem mit Hemberg und Oberhelfenschwil fusioniert. Der vorliegende Erlass umfasst lediglich das Gebiet der bis am 31. Dezember 2022 eigenständigen Gemeinde Neckertal. In einem ersten Schritt wird der Ortsbild- und Kulturgüterschutz geregelt. Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz wird zurzeit noch überarbeitet, er wird in einem separaten Erlass umgesetzt.

In der ursprünglichen Gemeinde Brunnadern sind die schützenswerten Ortsbilder mit dem Zonenplan bzw. Baureglement unter Schutz gestellt worden. Für die übrigen Schutzgebiete und -objekte ist die alte Schutzverordnung von Brunnadern massgebend, sie wurde 1995 bzw. 2002 genehmigt. Die Schutzverordnung der früheren Gemeinde St. Peterzell ist in den Jahren 1989 genehmigt worden. In Mogelsberg ist der Schutz von Ortsbildern



und Kulturobjekten im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan (genehmigt am 23. Juli 1993) bzw. im Baureglement (am 3. Oktober 1997 genehmigte Fassung) geregelt.

Die neue Schutzverordnung Kulturgüterschutz ist vom 8. November bis 8. Dezember 2021 der Mitwirkung unterstellt worden. Der Gemeinderat Neckertal hat die Schutzverordnung 22. März 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. Juni bis 12. Juli 2022. Im Zuge der öffentlichen Auflage sind fünf Einsprachen eingegangen. In vier Fällen wurde zwischenzeitlich eine Einigung erzielt. Eine Einsprache ist noch offen.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 3. Juni 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.1 Ortsbild- und Kulturgüterschutz

Die Schutzverordnung basiert auf einem neuen, nach fachlichen Grundsätzen erstellten Inventar. Die kantonale Denkmalpflege wie auch die Kantonsarchäologie haben keine Vorbehalte zur Genehmigung des Erlasses.

2.2 Aufhebung von Erlassen; teilweise Aufhebung von Erlassen

Der Gemeinderat beabsichtigt, mit dem Erlass der neuen Schutzverordnung Kulturgüterschutz die Bestimmungen zum Ortsbildschutz und Kulturgüterschutz in den alten Reglementen von Brunnadern, Mogelsberg und St. Peterzell abzulösen. Die aufzuhebenden Artikel zum Kulturgüterschutz sind vom Gemeinderat in seinen Beschlüssen konkret bezeichnet worden. Nicht speziell erwähnt sind hingegen ist die Aufhebung der entsprechenden Festlegungen in den Plänen.

Die Karte des neuen Schutzplans im Massstab 1:10'000/1:5000 deckt das ganze Gebiet der vormals eigenständigen Gemeinden Brunnadern, Mogelsberg und St. Peterzell ab. Der politische Wille, die bisherigen Schutzbestimmungen zum Kulturgüterschutz im bezeichneten Gebiet vollständig abzulösen, ist damit hinreichend dokumentiert. Mit Inkraftsetzung der Schutzverordnung Kulturgüterschutz werden somit in den nachstehenden Erlassen folgende Bestimmungen aufgehoben:

a) in der Schutzverordnung St. Peterzell vom 31. August 1989

- Situation 1: 5000: Bereich Ortsbild-/Kulturgüterschutz
- Art. 1 (Geltungsbereich); die Begriffe 'Ortsbildschutzgebiete' und 'Kultur-Schutzobjekte' in Abs. 1
- Art. 17 (Kulturobjekte)
- Art. 19 (Ortsbildschutz)
- Im Anhang: Verzeichnis Ortsbildschutzgebiet und Kultureinzelobjekte



b) in der Schutzverordnung Brunnadern vom 25. Januar 1995 (mit Änderungen vom 28. November 2002):

- Situation 1: 5000: Aufzählungspunkt Kulturobjekte (Vollschutz/Teilschutz)

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 (Zweck); letzter Aufzählungspunkt: Schutz und Erhalt der ‚künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten oder Bauteile‘
- Art. 3 (Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich); Aufzählungspunkte ‚Kulturobjekte‘ und ‚Kulturlandschaftsschutzgebiet‘,

Kulturobjekte/Kulturlandschaftsschutzgebiet

- Art. 17 (Bedeutung)
- Art. 18 (Schutzzumfang)
- Art. 18bis (Kulturlandschaftsschutzgebiet)

Anhang

- Verzeichnis Kulturobjekte KO

c) im Zonenplan Brunnadern vom 25. Januar 1995:

- Ortsbildschutzgebiet

d) im Baureglement Brunnadern vom 25. Januar 1995

- Art. 26 (Ortsbildschutz)

e) im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan Mogelsberg vom 23. Juli 1993 bzw. in den Zonenplänen 'Mogelsberg Dorf', 'Dicken', 'Furt und Auboden', 'Hoffeld und Waldbach', 'Ebersol', 'Necker und Brunnadern', alle vom 2. September 1985:

- Festlegung 'Ortsbildschutz' und 'Kulturobjekt'

f) im Baureglement Mogelsberg vom 3. Oktober 1997 (mit Ergänzungen vom 27. April 2001):

- Art. 20 (Heimatschutz)

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs-



und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mit Inkraftsetzung der Schutzverordnung Kulturgüterschutz werden in den nachstehenden Erlassen die folgenden Bestimmungen aufgehoben:
 - a) *in der Schutzverordnung St. Peterzell vom 31. August 1989*
 - Situation 1: 5000: Bereich Ortsbild-/Kulturgüterschutz
 - Art. 1 (Geltungsbereich); die Begriffe ‚Ortsbildschutzgebiete‘ und ‚Kultur-Schutzobjekte‘ in Abs. 1
 - Art. 17 (Kulturobjekte)
 - Art. 19 (Ortsbildschutz)
 - Im Anhang: Verzeichnis Ortsbildschutzgebiet und Kultureinzelobjekte
 - b) *in der Schutzverordnung Brunnadern vom 25. Januar 1995 (mit Änderungen vom 28. November 2002)*
 - Situation 1: 5000: Aufzählungspunkt Kulturobjekte (Vollschutz/Teilschutz)
 - Allgemeine Bestimmungen*
 - Art. 1 (Zweck); letzter Aufzählungspunkt: Schutz und Erhalt der ‚künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten oder Bauteile‘
 - Art. 3 (Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich); Aufzählungspunkte ‚Kulturobjekte‘ und ‚Kulturlandschaftsschutzgebiet‘,
 - Kulturobjekte/Kulturlandschaftsschutzgebiet*
 - Art. 17 (Bedeutung)
 - Art. 18 (Schutzumfang)
 - Art. 18bis (Kulturlandschaftsschutzgebiet)
 - Anhang*
 - Verzeichnis Kulturobjekte KO
 - c) *im Zonenplan Brunnadern vom 25. Januar 1995*
 - Ortsbildschutzgebiet
 - d) *im Baureglement Brunnadern vom 25. Januar 1995*
 - Art. 26 (Ortsbildschutz)
 - e) *im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan Mogelsberg vom 23. Juli 1993 bzw. in den Zonenplänen 'Mogelsberg Dorf', 'Dicken', 'Furt und Auboden', Hoffeld und Waldbach', 'Ebersol', 'Necker und Brunnadern', alle vom 2. September 1985*
 - Festlegung 'Ortsbildschutz' und 'Kulturobjekt'
 - f) *im Baureglement Mogelsberg vom 3. Oktober 1997 (mit Ergänzungen vom 27. April 2001)*
 - Art. 20 (Heimatschutz)
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2300.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Kultur, Archäologie